

**G e b ü h r e n s a t z u n g****über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 529) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 564) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 2. April 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 413) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz vom 20.10.1983 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.12.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1****Gegenstand, Entstehung, Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
  2. bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig und wird wie folgt erhoben:
  1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
  2. ungenehmigte Sondernutzungen für deren Dauer,
  3. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.  
Daneben ist eine Pauschalierung der Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger und



3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
  1. Sondernutzungen nach § 6 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz;
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
  4. Sondernutzungen durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31.01.1994 (BGBl. I. S. 149) sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 19.03.1997 (GVBl. Schl.-H. S. 151) - beide jeweils in der geltenden Fassung - und Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Im Übrigen kann der Bürgermeister auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewähren, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient.
- (3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles für die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Erlass der Gebühren ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zu stellen.

### **§ 4**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühr sind:
  1. die örtliche Lage,
  2. die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung, insbesondere das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch sowie
  3. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühr für gastronomische Betriebe ist der Zeitraum 1. Mai bis 31. Oktober zugrunde zu legen.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 15,00 €.



**§ 5**

**Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

**§ 6**

**Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet

**§ 7**

**Bestehende Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung aufgrund öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes an, spätestens aber vom Beginn des nächsten Kalenderjahres.

**§ 8**

**Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.



**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz vom 20.10.1983 außer Kraft.

Preetz, am 19.12.2001

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 03.03.2010 (Inkrafttreten am 01.04.2010) eingearbeitet.**



**Anlage gemäß § 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.10.2007.**

A) Zoneneinteilung:

Zone I	Zone II
Mit Ausnahme der in Zone II genannten Straßen das gesamte Stadtgebiet	<u>Innenstadtbereich:</u> Markt, Lange Brückstraße, Kirchenstraße, Bahnhofstraße Hufenweg, Mühlenstraße Schwentinestraße, Bismarckplatz, Am Alten Amtsgericht, Hufenweg (Abschnitt Garnkorb bis zu den Bahnschienen), Gasstraße (Abschnitt ab Bahnhofstraße bis zur Straße Am Alten Amtsgericht), Cathrinplatz, Schulstraße, Wilhelminenstraße (Abschnitt Bahnhofstraße bis zum Hufenweg), Güterstraße



## B) Gebührentarif:

Art der Nutzung	Zone I Gebühren	Zone II Gebühren
1. Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtung) je m <sup>2</sup> jährlich	5,50 €	8,00 €
2. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien		
2.1 je m <sup>2</sup> täglich	0,10 €	0,15 €
2.2 je m <sup>2</sup> wöchentlich	0,60 €	0,85 €
2.3 je m <sup>2</sup> monatlich	2,40 €	3,20 €
3. Warenautomaten, Spielgeräte je Stück jährlich	20,00 €	30,00 €
4. Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit sie nicht unter Ziffer 1 oder 2 fallen		
4.1 je m <sup>2</sup> täglich	0,10 €	0,15 €
4.2 je m <sup>2</sup> wöchentlich	0,60 €	0,85 €
4.3 je m <sup>2</sup> monatlich	2,40 €	3,20 €
5. Aufstellung von Containern		
5.1 pro Container täglich	3,00 €	5,00 €
5.2 pro Container wöchentlich	15,00 €	25,00 €
6. Transparente, Stellschilder o. ä., Werbeanlagen an Straßenflächen		
6.1 je Stück täglich	0,10 €	0,10 €
6.2 je Stück jährlich	45,00 €	55,00 €
7. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, je m <sup>2</sup> Werbefläche jährlich	11,00 €	17,00 €
8. Sondernutzung aus besonderen Anlässen, u.a. für Werbe- und In- formationsveranstaltungen etc. je m <sup>2</sup> täglich	1,70 €	2,20 €
9. Großveranstaltungen, zum Beispiel festgesetzte Märkte, Volksfeste und Musikveranstaltungen je m <sup>2</sup> täglich		
9.1 ohne vorwiegend wirtschaftliches Interesse	0,01 €	0,01 €
9.2 aus vorwiegend wirtschaftlichem Interesse	0,02 €	0,03 €
10. Tische und Sitzgelegenheiten für gastronomische Betriebe je m <sup>2</sup> monatlich	2,20 €	3,30 €
11. Verkaufsstände und Warenauslagen aller Art		
11.1 je m <sup>2</sup> täglich	1,20 €	1,70 €
11.2 je m <sup>2</sup> jährlich	35,00 €	45,00 €
12. Straßenhandel im Umherfahren pro Fahrzeug jährlich	140,00 €	140,00 €
13. Tannenbaumverkauf pro Tag und je 5 m <sup>2</sup>	5,00 €	7,00 €
14. Fahrzeuge, deren Verbleib im Zusammenhang mit einer genehmigten Sondernutzung gestattet wird, je Fahrzeug im Jahr	140,00 €	140,00 €